

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/03/0108

Rechtssatz

Das - an die Stelle der bisherigen Berufungsbehörde getretene - VwG hat im Beschwerdeweg über "Gegenstand und Umfang der Enteignung" (§ 17 Abs. 1 EibEG 1954) bzw. über die "Rücküberweisung des Enteignungsgegenstands" (§ 37 Abs. 1 EibEG 1954) abzusprechen. Eine Kompetenz, auch über die "Entschädigung" für die Enteignung (§ 17 Abs. 2 erster Satz EibEG 1954) bzw. über den "angemessenen Rückersatz" dieser Entschädigung (§ 37 Abs. 2 EibEG 1954) zu entscheiden, kommt ihm aber nicht zu.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030108.L03